

# Satzung des Angelsportvereins „Neptun“ 1934 e.V.

## Sitz in Offenbach am Main

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Neptun 1934 e.V.“ („ASV Neptun 1934 e.V.“)
- 2) Er hat seinen in Sitz in Offenbach am Main.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main unter VR 725 eingetragen

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat ausschließlich den Zweck der Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens, der Hege und Pflege von Flora und Fauna in den heimatlichen Gewässern.

Ferner macht sich der Verein zur Aufgabe, im Sinne einer naturverbundenen und waidgerechten Ausübung des Angelsports auf die Jugend einzuwirken.

### § 3

#### Mitgliedschaft des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, soweit die durch Mitgliederbeschluss jeweils festgelegte Mitgliederzahl des Vereins nicht überschritten wird. Der Bewerber hat einen Aufnahmeschein zu unterschreiben, auf dem er gleichzeitig die Satzungen des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Probezeit beträgt 12 Monate und kann jederzeit durch den erweiterten Vorstand ohne Angabe der Gründe beendet werden. Neuaufnahmen sind in der nächsten Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Die Abweisung eines Bewerbers erfolgt ohne Angaben der Gründe. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

### § 4

#### Aufnahmegebühr und Beitrag

Aufnahmegebühr und die Beitragshöhe werden für das laufende Geschäftsjahr von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages folgenden Monatsersten.

### § 5

#### Arten der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern;
- b) aktiven Mitgliedern;

- c) passiven Mitgliedern;
- d) jugendlichen Mitgliedern ab 10 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
- e) freiwilligen Helfern.

**Zu a)**

Wer sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

**Zu b)**

Aktives Mitglied ist das Vereinsmitglied, das die Fischwaid aktiv ausübt.

**Zu c)**

Passives Vereinsmitglied ist das Vereinsmitglied, das den Verein fördert, ohne sich jedoch selbst sportlich zu betätigen.

**§ 6**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**1. Rechte der Mitglieder**

- a) Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte.
- b) Die Mitglieder genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Vereinsaufgaben gem. § 2 ergeben.
- c) Jedes Mitglied – mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder – ist wahl- und stimmberechtigt.

**2. Pflichten der Mitglieder**

- a) Aufnahmegebühr, Beiträge und von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderumlagen bis zum 5-fachen des üblichen Jahresbeitrages (Urteil des BGA v. 24.09.2007 – II ZR 91/06) sind termingemäß zu zahlen
- b) Die Vereinsgewässerordnung ist genauestens zu befolgen.
- c) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die vom erweiterten Vorstand beschlossenen Arbeitsleistungen termingemäß zu erfüllen. Bei Nichtableistung des Arbeitsdienstes ist Ablösung durch Zahlung eines von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Geldbetrages erforderlich.
- d) Wohnsitzänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- e) Teilnahme an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins.

f) Für eine waidgerechte Ausübung des Fischens jederzeit einzutreten, den Gedanken der Fischhege durch Belehrung zu vertiefen. Kameradschaft zu üben sowie für eine ordnungsgemäße Pflege der Gewässer zu sorgen.

## § 7

### Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahreswechsel unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen. Ausnahmen kann der erweiterte Vorstand zulassen.

## § 8

### Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn es:

1. sich durch Fischereivergehen oder Übertretungen strafbar gemacht hat oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
2. den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt;
3. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z. B. durch Verkauf der Beute, ausnutzt;
4. die Gewässerordnung nicht beachtet oder zu umgehen versucht;
5. trotz zweifacher Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes fünf Monate im Rückstand geblieben ist;
6. oder in sonstiger Weise gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der erweiterte Vorstand erkennen:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern;
- b) Verweis mit oder ohne Auflage;
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflage;

- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

## § 9

### Rechtsmittel

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss ist die Berufung von dem Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung kein Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung ist statthaft.

Bei Ausschluss wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte enthoben, entbindet es aber nicht seiner Pflicht zur Zahlung des Jahresvereinsbeitrages.

## § 10

### Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer. Er vertritt den Verein in allen Rechtsgeschäften und bereitet – soweit erforderlich – die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vor.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Mindestens eines der beiden Vorstandsmitglieder müssen der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende;
2. der stellvertretende Vorsitzende;
3. der 1. und 2. Schriftführer;
4. der 1. und 2. Kassierer;

5. die Sport- und Gewässerwarte;
6. der Gerätewart;
7. der Jugendwart;
8. der Vorsitzende des Vergnügungsausschusses.

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandswahlen erfolgen in der Jahreshauptversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, findet in der darauffolgenden Hauptversammlung die Wahl des Ersatzes statt.

2. Die Geschäftsverteilung des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom jeweiligen Vorstand beschlossen wird und für die Dauer seiner Amtszeit Gültigkeit hat.

Es ist ein Protokollbuch zu führen, in das die Niederschriften der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen einzutragen sind; insbesondere müssen alle gefassten Beschlüsse in das Protokollbuch eingetragen werden.

Protokolle sind von dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11

### Kassenführung

1. Der 1. Kassierer hat die Kasse des Vereins zu verwalten und alle regelmäßig wiederkehrenden Geldgeschäfte selbständig –einzelvertretungsberechtigt- zu erledigen. Der geschäftsführende Vorstand verfügt im Rahmen des von ihm erstellten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltplanes für das jeweilige Geschäftsjahr selbständig über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat über die von ihm getroffenen Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind jederzeit berechtigt, mit den beiden Revisoren Kassenrevision vorzunehmen.

3. Das Barvermögen des Vereins ist nach Möglichkeit zinsbringend bei einem Geldinstitut anzulegen.

4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 12**

### **Revision**

In der Jahreshauptversammlung werden zwei Revisoren gewählt, welche im Interesse sämtlicher Mitglieder die Kassenangelegenheiten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eingehend zu prüfen und in dieser Versammlung Bericht über das Ergebnis zu erstatten haben. Die Kassenrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl kann auf zwei Jahre erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13**

### **Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt.
2. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Jahreshauptversammlung hat das Recht, mit Dreiviertel der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen zu beschließen.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in getrennten und geheimen Wahlgängen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins bindend. Ergibt sich bei Abstimmungen über Anträge Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Vorstandswahlen erfolgt bei Stimmgleichheit Stichwahl.
7. Neben der Jahreshauptversammlung können der erweiterte Vorstand oder der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Vorschriften zu Ziff. 2,3,5, und 6 gelten sinngemäß

## **§ 14**

### **Ehrung von Mitgliedern**

Ehrungen von Mitgliedern werden vorgenommen bei:

25-jähriger Mitgliedschaft;

40-jähriger Mitgliedschaft;

50-jähriger Mitgliedschaft und Ernennung zum Ehrenmitglied.

Durch besondere Verdienste für die Förderung des Vereins kann ein Mitglied vorzeitig zum Ehrenmitglied geehrt werden.

Diese Ehrung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Jahreshauptversammlung.

## § 15

### Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gem. § 13 Abs. 2, 3, 5 und 6 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den Vorstand und eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

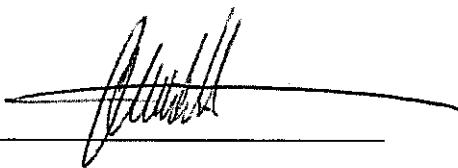
## § 16

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird der Stadt Offenbach am Main zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt

### Inkrafttreten der Satzungen

Die Satzungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; die seitherigen Satzungen treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

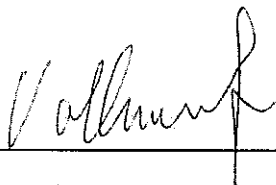
Offenbach am Main, den 23.02.2018



Sascha Uebel, 1. Vorsitzender



Armin Schäfer, stellvertr. Vorsitzender



Norbert Vollmuth, 1. Schriftführer



Andreas Müller, 1. Kassierer

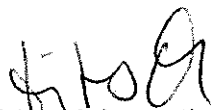
## Bescheinigung

Die Satzungsänderung des Vereins

Angelsportverein Neptun 1934 e.V.

ist am 27.12.2018 unter VR 725 in das Vereinsregister eingetragen  
worden.

Offenbach am Main, 07.01.2019  
Amtsgericht – Registergericht



Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle

